

Versetzung nach Teilzeit in Elternzeit möglich?

Beitrag von „Susannea“ vom 25. November 2018 20:06

Ja, steht im §16 BEEG:

Zitat

(1) Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie 1.
für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben
Wochen und
2.
für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten
Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen
vor Beginn der Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangen. Verlangt die
Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Elternzeit nach Satz 1 Nummer 1, **muss sie**
oder er gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren
Elternzeit genommen werden soll.